

Entschädigungs- reglement Gemeinderat

vom 03.12.2020

in Kraft seit 01.01.2021

Änderung vom 09.12.2025
und 12.03.2026

Gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 28. August 1999 erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Entschädigungsreglement Gemeinderat

Geltungsbereich	Art. 1 Die Bestimmungen in diesem Reglement gelten für die Mitglieder des Gemeinderats.						
Jahresentschädigung	Art. 2 Die Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf folgende Jahresentschädigung: <table><tr><td>Gemeindepräsidium</td><td>gemäss Personalreglement</td></tr><tr><td>Vize-Gemeindepräsidium</td><td>23'000 Franken</td></tr><tr><td>Mitglieder</td><td>22'000 Franken</td></tr></table>	Gemeindepräsidium	gemäss Personalreglement	Vize-Gemeindepräsidium	23'000 Franken	Mitglieder	22'000 Franken
Gemeindepräsidium	gemäss Personalreglement						
Vize-Gemeindepräsidium	23'000 Franken						
Mitglieder	22'000 Franken						
Amtspauschale	Art. 3 Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats haben zusätzlich zur Jahresentschädigung Anspruch auf eine jährliche Amtspauschale von 3'000 Franken.						
Pauschalspesen	Art. 4 ¹ Zusätzlich zur Jahresentschädigung und zur Amtspauschale haben die Mitglieder des Gemeinderats Anspruch auf folgende jährlichen Pauschalspesen: <table><tr><td>Gemeindepräsidium</td><td>5'000 Franken</td></tr><tr><td>Mitglieder inkl. Vize-Gemeindepräsidium</td><td>3'000 Franken</td></tr></table> ² Es werden keine effektiven respektive zusätzlichen Spesen vergütet.	Gemeindepräsidium	5'000 Franken	Mitglieder inkl. Vize-Gemeindepräsidium	3'000 Franken		
Gemeindepräsidium	5'000 Franken						
Mitglieder inkl. Vize-Gemeindepräsidium	3'000 Franken						
Abgegoltene Leistungen	Art. 5 Mit der Jahresentschädigung nach Artikel 2 sowie den Pauschalen nach Artikel 3 und 4 sind alle Aufwendungen wie Aktenstudium, Vorbereitungsarbeiten, interne und externe Sitzungen respektive Besprechungen, Verhandlungen, Delegationen und Repräsentationen im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsamt abgegolten.						
Stellvertretung	Art. 5a Fällt ein Mitglied krankheits- oder unfallbedingt aus, entschädigt der Gemeinderat das stellvertretende nebenamtliche Mitglied ab dem zweiten Monat pro rata temporis mit den Pauschalen nach Art. 2, 3 und 4.						
Neuzuteilung nach Entzug eines Departements	Art. 5b Entzieht der Gemeinderat nach Art. 37b der Gemeindeordnung einem Mitglied ein Departement, hat das nebenamtliche Mitglied, dem dieses Departement neu zugeteilt wird, einen pro rata temporis Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung nach Art. 2, 3 und 4.						
Entgelte aus Nebenämtern	Art. 6 Entschädigungen und Sitzungsgelder für Nebenämter in externen Organisationen, welche an die Funktion als Gemeinderätin oder Gemeinderat gebunden sind, stehen den Betroffenen zu.						
Auszahlung	Art. 7 Die Jahresentschädigungen nach Artikel 2, die Amtspauschale nach Artikel 3 und die Pauschalspesen nach Artikel 4 sowie die zusätzlichen Entschädigungen nach Artikel 5a und 5b werden monatlich ausbezahlt. Die Zusatzpauschale nach Art. 2a wird einmalig ausbezahlt.						

Teuerungs-
ausgleich

Art. 8 Der Gemeinderat kann die Jahresentschädigung, die Amtspauschale und die Pauschalspesen alle zwei Jahre dem Landesindex für Konsumentenpreise anpassen, sofern sich der Indexstand um mindestens fünf Punkte verändert hat. Es gilt der Indexstand vom 1. Januar 2019.

Pensions-
kasse

Art. 9 ¹ Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten ist der Beitritt in die Pensionskasse der Gemeinde gemäss Personalreglement obligatorisch.

² Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats können freiwillig in die Pensionskasse der Gemeinde eintreten, wenn

- sie noch keiner Pensionskasse angehören,
- eine Mitversicherung der Gemeinderatsentschädigung bei einem hauptberuflichen Arbeitgeber nicht möglich ist oder
- eine Mitversicherung der Gemeinderatsentschädigung über eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht möglich ist und
- die Aufnahmebedingungen der Pensionskasse der Gemeinde erfüllt sind.

³ Die Arbeitgeberbeiträge bei der Mitversicherung der Entschädigung bei einem hauptberuflichen Arbeitgeber, bei einer Pensionskasse bei selbständiger Erwerbstätigkeit oder bei der Pensionskasse der Gemeinde werden von der Gemeinde als Arbeitgeberin bezahlt.

Inkrafttreten

Art. 10 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung

Das Entschädigungsreglement Gemeinderat ist an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 genehmigt worden.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ITTIGEN

Der Versammlungspräsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Urs Egli

sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Entschädigungsreglement Gemeinderat ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 4. November 2020 und 25. November 2020 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 9. Dezember 2020 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
03.12.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung
09.12.2025	01.02.2026	Art. 2	Teilrevision I
12.03.2026	01.07.2026	Art. 5a, 5b und 7	Teilrevision II

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	03.12.2020	01.01.2021	Erstfassung
Art. 2	09.12.2025	01.02.2026	Geändert
Art. 5a	12.03.2026	01.07.2026	Geändert
Art. 5b	12.03.2026	01.07.2026	Geändert
Art. 7	12.03.2026	01.07.2026	Geändert